

- b) die Räte der Bezirke: das Referat allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung bei der Abteilung Gesundheitswesen des Bezirkes,
- c) die Räte der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden sowie die Leitungen der VE-Betriebe: die Kreisärzte.

§ 10

(1) Die Beauftragten der Hygieneinspektion erhalten nach einem vom Ministerium für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Muster Berechtigungsscheine für ihre Tätigkeit. Der Berechtigungsschein gilt nur in Verbindung mit dem Dienstaussweis.

(2) Einen Berechtigungsschein erhalten;

- a) die im operativen Einsatz stehenden Angehörigen der Hauptabteilung Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- b) die Bezirkshygieniker und ihre Vertreter,
- c) die Leiter und Abteilungsleiter der Bezirkshygieneinstitute und ihre Vertreter,
- d) die Kreisärzte als Leiter der Hygieneinspektion der Kreise und ihre Vertreter,
- e) die Hygieneaufseher.

(3) Die Berechtigungsscheine stellen aus:

- a) für die Hygieneaufseher das zuständige Bezirkshygieneinstitut. Sie sind vom Bezirks-

hygieniker durch Unterschrift und Siegel zu bestätigen;

- b) für alle übrigen Organe der Hygieneinspektion die Bezirkshygieniker. Diese Berechtigungsscheine sind von der Hauptabteilung Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen durch Unterschrift und Siegel zu bestätigen.

(4) Die Fortdauer der Gültigkeit der Berechtigungsscheine ist von Vierteljahr zu Vierteljahr von derjenigen Dienststelle zu bestätigen, bei welcher der Inhaber des Berechtigungsscheines angestellt ist.

(5) Scheidet der Inhaber eines Berechtigungsscheines aus dem operativen Einsatz der Hygieneinspektion aus, so hat die Dienststelle, bei der er angestellt ist, den Berechtigungsschein einzuziehen und der ausstellenden Dienststelle zur Vernichtung zu übersenden.

Berlin, den 27. Januar 1953.

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Berichtigungen

In der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 über die Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S 1375) muß es bei dem Musterstatut Typ I im Abschnitt II Ziff. 3 Abs. 3 wie folgt heißen:

„Die Gärten, Wiesen, Weiden und Wälder der Bauern, die in die Produktionsgenossenschaft eintreten, verbleiben in individueller Nutzung.

Für den Anbau von Gemüse und Obst kann jeder in die Genossenschaft eingetretene Bauer auf Beschluß der Mitgliederversammlung einen Teil Land als persönliches Eigentum zur Nutzung behalten. Diese Fläche soll nicht größer als 0,5 ha sein.“

In der Anordnung vom 13. Dezember 1952 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1953 (GBl. S. 1369) muß folgende Änderung beachtet werden:

Im § 2 Abs. 1 Schwerpunkt I unter Berufsgruppe 32, Berufsordnung 321 und 322 ist statt „alle Berufe der Berufsordnung Papierhersteller und -verarbeiter“ folgende Formulierung zu setzen:

„alle Berufe der Berufsordnung Papierhersteller und Zellstoffmacher“.

Ferner ist im § 2 Abs. 1 Schwerpunkt I bei der Berufsgruppe 28, unter der Spalte Berufsordnung, zwischen 361/1 und 2811/06 einzufügen:

„281 alle Berufe der Berufsordnung Chemiefacharbeiter“.